

DER BUNDESMINISTER  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

W-8/71 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 1745.04/83-III.B.6/92

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum NR  
Anschober und Genossen betreffend Europäische  
Energiecharta, Atomstromschiene Temelin-Linz  
und Nuklearabkommen mit der ehemaligen UdSSR

3631 IAB

1992 -12- 21

An den

zu 3687 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober und Genossen haben am 22.10.1992 unter Zl. 3687/J-NR/1992 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Europäische Energiecharta, Atomschiene Temelin-Linz und Nuklearabkommen mit der ehemaligen UdSSR gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

1. Wann werden Sie der Tschechischen Republik in einer entsprechenden Note mitteilen, daß gemäß der Aussagen der österreichischen Verbundgesellschaft zu keiner Zeit daran gedacht ist, eine derartige "Atomstromschiene" auf österreichischem Gebiet weiterzuführen, da somit die aktuellen Pläne der Tschechischen Republik ja völlig sinnlos wären?
2. Würden Sie in einer derartigen Mitteilung eine Möglichkeit sehen, allfällige Kreditrückzahlungen und somit die Fertigstellung des Kernkraftwerkes Temelin zumindest zu behindern?
3. Werden Sie im Rahmen der nächstmöglichen Verhandlungs runde betreffend der Endfassung diverser Protokolle der Europäischen Energiecharta in Koordination mit den zuständigen Ministerkollegen ebenfalls auf die Tatsache hinweisen, daß seitens Österreich zu keiner Zeit diese Hochspannungsleitung errichtet wird?
4. Ist Ihnen bekannt, ob im Rahmen der Ausarbeitung der Europäischen Energiecharta konkrete Hochspannungs-Leitungsprojekt oder deren Errichtung beschrieben werden, und wenn ja, um welche Verbindungen handelt es sich?

. / .

- 2 -

5. Was ist der aktuelle Stand bei den Verhandlungsrunden der Arbeitsgruppe "Protocol on Principles Governing the Peaceful Uses of Nuclear Energy and the Safety of Nuclear Installations and on Cooperation in these Areas" im Rahmen der Europäischen Energiecharta, und was ist der aktuelle konkrete Inhalt im Wortlaut?
6. Wann ist mit der "rechtsverbindlichen Unterzeichnung" der endgültigen Fassung der jeweiligen Protokolle zu rechnen?
7. In welchen Punkten wurde der aktuelle bzw. eventuell letztgültige Entwurf des "Nuklearprotokolls" auf Betreiben Österreichs abgeändert, und mit welchen anderen Staaten wurden dabei welche Zweckkoalitionen eingegangen?
8. Welche Vorschläge Österreichs im Sinne einer Anti-Atom-Politik wurden aufgrund welcher Gegenkräfte oder -meinungen abgelehnt, und was war oder ist die allfällige Konsequenz daraus?
9. Am 12.9.1988 schloß Österreich mit der UdSSR ein Nuklearabkommen ab, in dem es vor allem um Informationsaustausch und gegenseitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen geht. Das Abkommen trat mit 26.03.1990 in Kraft (BGBl. 130/1990), dem zufolge hätten jährlich mindestens einmal ein Informationsaustausch sowie ergänzende Konsultationen stattfinden müssen. Wie funktioniert das Abkommen nach der Auflösung der UdSSR?
10. Welche Nachfolgestaaten haben das Abkommen übernommen?
11. Wenn es Nachfolgestaaten gibt, die das Abkommen nicht übernommen haben, welche Schritte hat Österreich gesetzt, um ein Abkommen mit diesen Staaten zu erreichen?
12. Wieviele Sitzungen mit welchen konkreten Inhalten und Ergebnissen haben bislang gemäß diesem Abkommen stattgefunden?

Ich beeohre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 2:

Die Frage der Führung von Hochspannungsleitungen fällt nicht in die Kompetenz des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten.

Zu 3 und 4:

Die Europäische Energiecharta und ihre Protokolle sind Rahmenverträge, die die Grundlage für eine umfassende Zusammenarbeit im Energiebereich bilden sollen. Sie enthalten keine Abmachungen hinsichtlich einzelner Energiebezüge aus dem Ausland oder die Verpflichtung zur Schaffung einer konkreten Infrastruktur.

./.

- 3 -

Zu 5 und 6:

Die Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung eines "Protocol on Principles Governing the Peaceful Uses of Nuclear Energy and the Safety of Nuclear Installations and on Cooperation in these Areas" im Rahmen der Europäischen Energiecharta ist seit ihrer am 11. und 12. Juni 1992 abgehaltenen 3. Tagung bisher nicht wieder zusammengetreten. Es wurde als zweckmäßig erachtet, die Verhandlungen erst zu einem Zeitpunkt wieder aufzunehmen, zu welchem weitergehende Einigung über den Inhalt des Basisübereinkommens erzielt sein wird. Ein Datum für eine nächste Verhandlungsrunde gibt es daher derzeit nicht, somit ist auch die Unterzeichnung noch nicht abzusehen. Dem vom Arbeitsgruppen-Vorsitz neu erstellten und der 3. Arbeitstagung vorgelegenen Text steht derzeit eine große Zahl seither abgegebener substantieller, aber noch nicht ausverhandelter Kommentare gegenüber.

Zu 7 und 8:

Mit der Maßgabe der zu Punkt 5 getroffenen Aussage über den Verhandlungsstand kann allerdings generell gesagt werden, daß der bisherige Verhandlungsverlauf eine deutliche Änderung in Richtung einer Priorisierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Sicherheit in allen ihren Aspekten, einschließlich des Strahlenschutzes, genommen hat; hier fanden österreichische Positionen nicht nur die Unterstützung anderer kernkraftfreier Teilnehmerstaaten, sondern auch großer und mittlerer westlicher KKW-Betreiberländer. Ähnliches trifft auf die von Österreich angestrebte Anhebung des Niveaus verpflichtender Normen im Bereich der Nicht-Weiterverbreitung von Atomwaffen und in der Berücksichtigung von Umweltschutzzinteressen zu. Weitgehende Akzeptanz zeichnet sich ferner in der für Österreich wichtigen und daher nachdrücklich vertretenen Frage eindeutiger Normierung der Entscheidungsfreiheit ab, ob bzw. inwieweit sich Teilnehmer an den einzelnen Sektoren der nuklearen Kooperation zu beteiligen wünschen.

Dennoch wird erst der Inhalt eines abschließenden Übereinkommenstextes eine Abwägung zulassen, ob Vorschläge im Sinne der österreichischen Position gegenüber der Kernkraft so weit Berücksichtigung gefunden haben, daß eine Teilnahme als Fortschritt gegenüber dem derzeitigen Stand anzusehen ist.

Zu 9:

Kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des österreichisch-sowjetischen Nuklearabkommens schlug die sowjetische Seite den Abschluß einer Durchführungsvereinbarung vor, die nach österreichischer Auffassung ein Verwaltungsübereinkommen gewesen wäre. Bei den folgenden Verhandlungen ergaben sich verschiedene Schwierigkeiten, da die sowjetischen Vorschläge teilweise nicht mit dem Grundabkommen übereinstimmten. Als schließlich Übereinstimmung über den Text erreicht war, löste sich die Sowjetunion auf, ohne daß ein Informationsaustausch oder Konsultationen stattgefunden hätten.

. / .

- 4 -

Zu 10:

Im Rahmen österreichisch-russischer Expertengespräche über die vertraglichen Beziehungen, die am 9. und 10. Dezember d.J. in Moskau stattgefunden haben, bestand beiderseitiges Einvernehmen, das Abkommen bis zum Abschluß eines neuen Abkommens in pragmatischer Weise im Verhältnis zwischen Österreich und der Russischen Föderation weiter anzuwenden. Die russische Seite gab bei diesen Gesprächen ihre Bereitschaft bekannt, über eine Erweiterung des örtlichen Anwendungsbereichs dieses Abkommens sowie über inhaltliche Anpassungen bzw. Änderungen zu verhandeln. Der örtliche Anwendungsbereich ist gemäß Art. 5 Z. 2 des Abkommens auf eine Zone mit der Breite von 300 km entlang der westlichen Staatsgrenze der ehemaligen Sowjetunion beschränkt, ein Gebiet, das heute weitestgehend außerhalb des Staatsgebiets der Russischen Föderation liegt. Es ist beabsichtigt, ehestmöglich Verhandlungen über diese Fragen aufzunehmen.

Zu 11:

Österreich hat den Regierungen von Litauen, Belarus und der Ukraine Entwürfe vom Abkommen nach dem Muster des österreichisch-tschechoslowakischen Abkommens, BGBI. 565/1990, übermittelt und die Aufnahme von Verhandlungen vorgeschlagen, wobei österreichischerseits eine Weiterentwicklung, basierend auf den Erfahrungen mit den bisherigen Abkommen, angestrebt wird.

Zu 12:

Im Fall der Russischen Föderation ist es erforderlich, zunächst die Frage der Anpassung bzw. Abänderung des Abkommens zu klären, bevor einschlägige Treffen von Nuklearexperten sinnvoll erscheinen. Bilaterale Expertentreffen mit den unter 11 genannten Staaten werden nach Maßgabe des Abschlusses von Abkommen mit diesen Staaten stattfinden.

Wien, am 17. Dezember 1992